

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.  
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatl. Einzelne Rkt. 20 Pf.  
Ansprechpartner: Geschäftsstelle Nr. 21295, Schriftleitung Nr. 14574.  
Poststelle Dresden Nr. 2486.

Aufkündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Anführungszeichen 2 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amlichsten Teile 4 M., unter Eingangs 5 M. — Erhöhung auf Geschäftsanzeigen.

Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Banbiags-Beilage, Synodal-Beilage, Beziehungslisten der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbuch.

der Landes-Brandversicherungsbank, Verlaufskarte von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgelehrten Vertretung für den lichtstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 218

Sonntag, 18. September

1921

## Sachsen und Thüringen.

(N.) Unter dieser Überschrift läuft eine Notiz durch die Presse, die der Richtigstellung bedarf. Auf Grund der Außerung eines Redners in einer Reichsversammlung in Thüringen, wonach der Plan bestünde, Sachsen und Thüringen zu einer Einheit gegen Bayern zu verschmelzen, hatte eine Petitionsschrift eingereicht bei der Nachrichtenstelle der Staatskanzlei angefragt, wie die Regierung zu diesem Planen sehe. Darauf hat am 14. September der Ministerpräsident Buck folgende Antwort erteilt: „Die Regierung hat mit dieser Frage sich bisher zu beschäftigen noch keinen Antrag gehabt. Meine Politik ging von jher und geht auch jetzt noch dahin, alles zu tun, um die Einheitlichkeit des Reiches zu erhalten. Die Beschmelzung aller Teile des Reiches zu einem Ganzen müßt die vornehmste Aufgabe aller Regierungen sein. Welche Mittel und Wege dabei zu beschreiten sind, schreibt einzig und allein Art. 18 der Verfassung vor.“

Leider hat die Presse nicht diese persönliche Auskunft des Hrn. Ministerpräsidenten in dieser Form übernommen. Die von ihr statt dessen verdeckte Hoffnung kann den Anschein erwecken, als ob die jüdische Regierung bereits gegen den ihr noch gar nicht bekannten Plan der Beschmelzung aufgetreten. Um weiteren Widersprüchen vorzubeugen, wird deshalb die Auskunft im Wortlaut zunächst mitgeteilt.

## Kultusminister Fleischer

will durch die Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei folgendes mit:

In der Presse werden Kommentare verbreitet über eine von mir am Donnerstag abend in Slesien gehaltene Rede. Diese Kommentare richten sich auf einen „Bericht“ von 23 Seiten (die Rede dauerte ungefähr 1½ Stunden) und wurden in der Hauptrede verantwoort durch die Behauptung, ich hätte am Schlus des Berichts dazu aufgefordert, „den bürgerlichen Staat zu zerrämmern!“ Diese Behauptung ist unwahr, ich habe die Auseinandersetzung nicht getan. Im übrigen kam der kurze Bericht nicht im entscheidenden Anspruch auf eine nur einigermaßen genaue und sinngemäße Wiedergabe meiner Rede machen.

## Die irische Frage.

London, 16. September. Die unerwartet erste Kritik in den Verhandlungen zwischen der britischen Regierung und den Sinnfeinen bildet das Hauptthema der Presse. Lloyd George, der im Erfüllung leidet, beruft angeblich der Kritische Konferenz nach Irland ein, an der die Minister teilnehmen, die Mitglieder des Kabinetts sind, der Böllmacht erhielt, die irische Frage zu behandeln. Eine Meldung des „Daily Express“ aus Dublin folgt hat daß Schreiben Lloyd Georges an die Valera dort Bestürzung hervorgerufen. Man glaubt jedoch, daß der Bölg zum Frieden noch nicht versprecht ist und eine neue Zusammenkunft des republikanischen Kabinetts und des Sinnfeinparlaments sofort einberufen wird, um sich mit der neuen Lage zu befassen.

London, 16. September. (Reuters) Wegen der irischen Frage wird Lloyd George nach seiner Wiederherstellung wahrscheinlich früher nach London zurückkehren, als er angenommen hatte. Es soll dann sofort ein Kabinettrot abgehalten werden. Der irische geheime Rat ist heute in Dublin-Goske zusammengetreten. Die Nachricht über erste Verhandlungen ist in Dublin mit einiger Bestürzung aufgenommen worden. Das Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang ist ernstlich erschüttert, doch hofft das Volk immer noch. Inzwischen soll das Daily Express wieder zur Beratung der Lage zusammenberufen werden. Es verlautet, daß die Sinnfeinführer nach dem Empfang von Lloyd Georges Telegramm die ganze Nacht hindurch beraten haben.

London, 16. September. In seiner Antwort auf das Schreiben Lloyd Georges erklärte

## Die Verhandlungen über die Sanktionen.

### Die englische Auffassung.

London, 16. September. Das Britische Bureau veröffentlicht folgende Meldung: Die Verhandlungen zwischen London, Paris und Romberg über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Sanktionen aufgetragenen wirtschaftlichen Sanktionen dauern an. Der Oberste Rat war im August überzeugt, die Sanktionen auf dem rechten Rhein zu erheben, vorausgelegt, daß Deutschland eine Milliarde Goldmark bis zum 31. August zahle. Er hatte ferner die Aufhebung eines interalliierten Auschusses beschlossen, der die Bewilligung von Ein- und Ausfuhrzuschreibungen überwachen soll. Die französische Regierung fordert, daß dieser Ausdruck weitere Nachbeschlüsse erhalten. Er sollte eine souveräne Machtvertretung sein mit voller Befugnis, Deutschland hinsichtlich der Erteilung der Genehmigungen vorzuhören zu machen.

Wir hier nicht verstanden, wenn der interalliierte Ausdruck solche umfassende Machtbeschränkung erhalte, welche Vorteile dann Deutschland durch die Aufhebung der Sanktionen gewinnen würde. Obwohl verlautet, daß Deutschland der Einigung des Auschusses im Grundsatz zugeimmt habe, behauptet die französische Regierung, daß Deutschland nicht gewollt sei, den Plan anzuerkennen, und fordert, daß die wirtschaftlichen Sanktionen aufrechterhalten werden müssten. Wenn gewisse Punkte, so möglicherweise die britische Erfahrung, durch die in Gang befindlichen Verhandlungen aufgetäuscht sein werden, wird zweifelhaft erwartet, daß die ganze Frage in bestiegendem Weise gelöst werden wird.

### Die Böllerbunderversammlung.

Genf, 16. September. Die Böllerbunderversammlung trat heute vorzeitig zu ihrer 14. Sitzung zusammen und beendete die allgemeine

Aussprache über den Bericht des Generalsekretärs. Die Versammlung nahm die bereits mitgeteilte Entschließung über die möglichst häufige Öffentlichkeit der Böllerbundversammlungen einstimmig an. Dann wurde als vierter Gesetzestext Reichmann-Korven gewählt. Der Präsident von Karlsruhe stellte mit Genugtuung fest, daß nunmehr mit der Wahl der elf Richter und vier Ersthörer ein internationaler Alt von großer politischer und moralischer Bedeutung vollzogen worden sei. Die Versammlung nahm einen Vorschlag Kolumbiens an, daß der Präsident an die Regierungsoberhäupter aller Staaten der Welt Telegramme von den erfolgten Errichtung des internationalen Gerichtshofes gelangen lassen solle. Daraus wurde die Versammlung vertragt, um den Ausschüssen Zeit zu geben, ihre Berichte fertigzustellen.

### Louncheur über die Wiesbadener Verhandlungen.

Paris, 16. September. In der Sitzung der Finanzkommission der Kammer gab Minister Louncheur, wie der „Matin“ mitteilt, einen Überblick über die Wiesbadener Verhandlungen und behauptete sich besonders mit dem Falle, daß Deutschland zahlungsfähig werden würde. Sollte diese Möglichkeit eintreten, dann werde Frankreich die Vollkontrolle in bezug auf die deutsche Ein- und Ausfuhr übernehmen. Das Wiesbadener Abkommen habe in den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien bereits eine günstige Aufnahme gefunden. Das deutsche Reich, das sich bisher dieser Politik grundsätzlich feindlich zeigte, scheint indessen vom gesetztechnischen Standpunkt aus die vom Entwurf vorgeschlagene gesetzliche Fassung. Nach den Erfahrungen des Strafrechtsprechung erscheint es zunächst schon an sich nicht empfehlenswert, den Richter bindend anzuordnen, in bestimmten Fällen auf Geldstrafe auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Die freie richterliche Würdigung des Falles wird dadurch ohne geringenden Grund erheblich eingeschränkt. Richtiger würde es sein, dem Richter unter Belassung seines freien Ermessens nur die Befugnis, nicht die Pflicht zur Aussetzung von Geldstrafen in den genannten Fällen zu geben, wie es der Entwurf zu einem neuen Strafgelebuchs von 1919 tut (§ 115, 2, vgl. jedoch auch § 106). Selbst dann würde das Reich noch wesentlich über die bewährte Regelung des englischen Strafrechts hinausgehen, das d.h. Richter diese Befugnis überhaupt nur dann gibt, wenn der Angeklagte zum erstenmal vor den Schranken des Strafgerichts steht. Würde aber entgegen den gekundgemaachten Bedenken die Verpflichtung des Richters zur Aussetzung einer Geldstrafe in den genannten Fällen im Geiste aufrechterhalten werden, so erhebt es erforderlich, die zweite Voraussetzung, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, anders zu gestalten. Denn in dieser Form würde das Reich den Richter vor ein eine einheitliche Anwendung des Gesetzes von vornherein ausschließendes Problem stellen, weil die in der Wissenschaft seit Jahrhunderten lebhaft umstrittene Frage nach dem Zweck der Strafe (Vergeltung, Beziehung, Abschreckung), über die sich das Urteil aussprechen müßte, von den erkennenden Richtern nach ihren subjektiven Standpunkten sehr verschieden beantwortet werden würde. Ohne diese theoretischen Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung zu bieten, würde dann den gleichen Zweck etwa die Formulierung erfüllen, „wenn nicht besondere Gründe für eine Freiheitsstrafe sprechen“.

### Die Schantungfrage.

London, 16. September. „Daily Mail“ meldet aus Tokio: Gestern sollten in Tokio und Peking die Bedingungen veröffentlicht werden, unter denen Japan bereit sei, Schantung an China zurückzugeben. Es verlautet, daß Japan das gesamte Vorzugsgebiet der Provinz Schantung an China zurückzugeben werde und zusimme, daß Tsin-tau Freihafen werde. Japan werde eine gemeinsame chinesisch-japanische Verwaltung der Schantungsbahn von Tsin-tau nach China vornehmen, das gleichen der Bergwerke an dieser Bahn, und werde China alle von Deutschland erworbenen Rechte zurückzuerlangen. China erhält die Kontrolle über die Tsin-tauer Höhe und die Bergwerke am Tsin-tau herum. Sobald China einen wirksamen Eisenbahnschutz geschaffen habe, werde Japan seine Truppen zurückziehen.

### Der Aufstand in Roubaix.

Paris, 16. September. Über den Empfang einer Arbeitersabordnung aus Roubaix durch Briand erklärte Jouhaux, Briand habe die Abordnung aufzunehmen gezeigt, daß der Minister ihn einstimmig beauftragt habe, das Richtige zu tun, um eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Der Ministerpräsident erklärte, daß er diesen Entschluß des Ministerrates im Sinne einer öffentlichen Ladung des Arbeitgeberverbandes aufgesetzt habe, der am Montag nachmittag zu einer Begegnung mit der Arbeitersabordnung in seinem Kabinett erwartet werde.

### Die Kämpfe in Marocco.

Paris, 16. September. Nach einer Meldung des „Journal“ aus San Sebastian wurde eine spanische Kolonne in der Nähe von Melilla durch eine starke Truppe Mauren angegriffen. Sie hat am ersten Tage 400 Tote und verwundete, am zweiten Tage weitere 300 verloren. Am dritten Tage wurde sie von den Mauren umzingelt und mußte sich ergeben. Die Gefangenen sollen ins Innere geführt werden sein.

## Strafrechtsreform.

Von Staatsanwalt Dr. Dr. Wille-Leipzig. Ausdruck einer Zeit verlorenen sozialen Empfindens und Verlebens ist es, wenn jetzt endlich davon gegangen wird, die von einsichtigen Strafzulässigkeiten des Strafrechts seit Jahrzehnten erhobene Forderung einer Verminderung der in vielerlei Hinsicht so nachteiligen kurzen Freiheitsstrafen zu verwirklichen. Der jetzt vor der Reichsregierung dem Reichsrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereites der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen sucht dieses Ziel durch die Anweisung an den Strafrichter zu erreichen, fünfzig bei jedem Vergehen, auch wenn das angewendende Strafgesetz nur Freiheitsstrafe androht, auf Geldstrafe zu erkennen, wenn nicht mehr als ein Monat Freiheitsstrafe verhängt ist und der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Der Grundgedanke dieses Vorschlags ist sehr zu begrüßen; denn der Mangel einer solchen Bestimmung ist in der Praxis häufig schmerlich fühlbar geworden und hat oft zu Härtungen in der Strafrechtsprechung geführt, an denen die Schuld dann sehr zu Unrecht dem Richter anstatt dem Gesetz beigebracht wurde. Weniger glücklich erscheint indessen vom gesetztechnischen Standpunkt aus die vom Entwurf vorgeschlagene gesetzliche Fassung. Nach den Erfahrungen des Strafrechtsprechung erscheint es zunächst schon an sich nicht empfehlenswert, den Richter bindend anzuordnen, in bestimmten Fällen auf Geldstrafe auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Die freie richterliche Würdigung des Falles wird dadurch ohne geringenden Grund erheblich eingeschränkt. Richtiger würde es sein, dem Richter unter Belassung seines freien Ermessens nur die Befugnis, nicht die Pflicht zur Aussetzung von Geldstrafen in den genannten Fällen zu geben, wie es der Entwurf zu einem neuen Strafgelebuchs von 1919 tut (§ 115, 2, vgl. jedoch auch § 106). Selbst dann würde das Reich noch wesentlich über die bewährte Regelung des englischen Strafrechts hinausgehen, das d.h. Richter diese Befugnis überhaupt nur dann gibt, wenn der Angeklagte zum erstenmal vor den Schranken des Strafgerichts steht. Würde aber entgegen den gekundgemaachten Bedenken die Verpflichtung des Richters zur Aussetzung einer Geldstrafe in den genannten Fällen im Geiste aufrechterhalten werden, so erhebt es erforderlich, die zweite Voraussetzung, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, anders zu gestalten. Denn in dieser Form würde das Reich den Richter vor ein eine einheitliche Anwendung des Gesetzes von vornherein ausschließendes Problem stellen, weil die in der Wissenschaft seit Jahrhunderten lebhaft umstrittene Frage nach dem Zweck der Strafe (Vergeltung, Beziehung, Abschreckung), über die sich das Urteil aussprechen müßte, von den erkennenden Richtern nach ihren subjektiven Standpunkten sehr verschieden beantwortet werden würde. Ohne diese theoretischen Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung zu bieten, würde dann den gleichen Zweck etwa die Formulierung erfüllen, „wenn nicht besondere Gründe für eine Freiheitsstrafe sprechen“.

Durch diese Einschränkung der Freiheitsstrafen wird die Geldstrafe in der Zukunft allmählich die erheblich größere Bedeutung gewinnen, die sie heute schon vor allem im englischen und niederländischen Strafrecht hat. Ihre Ausgestaltung widmet der Entwurf deshalb mit Recht besondere Beachtung. Den immer bringender gewordenen Bedürfnis, die schon seit langem ungemeindenden Strafmäte des vor einem halben Jahrhundert geschaffenen Strafgelebuchs und der übrigen Strafgesetze den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und dem ständig sinkenden Geldwert der Gegenwart anzupassen, kommt der Entwurf durch den Vorschlag einer allgemeinen Verhängung der bisher vorgesehenen Sätze entgegen und legt gleichzeitig ein allgemeines Strafmaximum von 20 000 M. für alle Vergehen fest, bei denen auf Grund dieser Berechnung ein höhere Sache nicht erreicht wird. Diese Sache, die zum Teil über den Strafgesetzen von 1919 entsprechend der seit dieser Zeit wieder eingetretene Geldwertverminderung hinausgeht, kann nicht als ausreichend erachtet werden; denn bei der vorzusehenden weiteren Geldentwertung würden die jetzt vorgesehenen Sätze sehr bald